



### Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W\_E\_KWKG (Einspeisungen mit Lastgangmessung)

(Gültig ab 01.01.2020)

#### 1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler/ Wandler	
		Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung €/a
Hochspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	1.122,57
	Wandler	66,64	-
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	404,02
	Wandler	66,64	-
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	370,57
	Wandler	17,58	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

(3) Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat bei Einspeisung von Wirkarbeit (kWh) gelieferte induktive Blindarbeit (kvarh) 50% der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh), beträgt der Preis für die 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigenden induktiven Blindarbeit 0,92 ct/kvarh. Die gelieferte induktive Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug (P+) vorliegt. Ein reiner Wirkleistungsbezug (P+) liegt dann vor, wenn keine Wirkleistungseinspeisung (P=0) vorliegt und P+>0 ist.

(4) Überschreitet die in einem Abrechnungsmonat bei Einspeisung von Wirkarbeit (kWh) gelieferte kapazitive Blindarbeit (kvarh) 50% der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh), beträgt der Preis für die 50% der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigenden kapazitiven Blindarbeit 0,92 ct/kvarh. Die gelieferte kapazitive Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug (P+) vorliegt. Ein reiner Wirkleistungsbezug (P+) liegt dann vor, wenn keine Wirkleistungseinspeisung (P=0) vorliegt und P+>0 ist.

#### 2. Vergütung

(1) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

(2) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm gelieferte elektrische Energie bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt den durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über zwei Megawatt einen marktüblichen Preis, den der VNB spätestens 5 Werktage vor Beginn des Abrechnungsmonats auf seiner Homepage veröffentlicht. .

Weist der Anlagenbetreiber dem VNB einen Vertrag über die vom Anlagenbetreiber eingespeiste Energie mit einem Händler nach, so ist der VNB bereit, die eingespeiste elektrische Energie zu den dort vereinbarten Konditionen zu vergüten, sofern sich der Händler bereit erklärt, diese Energie zu den gleichen Konditionen von dem VNB zu beziehen. Voraussetzung für die Zahlung der mit einem Händler vereinbarten Konditionen durch den VNB ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter den Beteiligten. Zahlt der Händler die vereinbarte Vergütung nicht oder unterschreiten die Zahlungen des Händlers an den VNB die vereinbarte Vergütung, ist der VNB nicht mehr zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.



Erfolgt der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Händler während ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem VNB besteht, so handelt es sich hier um eine Vertragsänderung des Einspeisevertrags.

Endet das Vertragsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem Dritten, und wird kein neuer Vertrag mit einem Dritten nachgewiesen, so erfolgt die Vergütung auf Basis dieses Vertrages.

(3) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber einen Zuschlag in der im KWKG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe. Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie, bei der Art, Alter sowie Modernisierungsgrad berücksichtigt werden, bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Anlagenbetreiber dem VNB gemäß § 6 KWKG zu erbringen.

(4) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber ein Entgelt für die dezentrale Einspeisung entsprechend §18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Da dieses Entgelt wie in § 18 der StromNEV beschrieben von verschiedenen Parametern abhängt, die zum Teil erst nach Abschluss des Kalenderjahres bestimmt werden können, wird die tatsächliche Höhe dieses Vergütungsbestandteils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

### 3. Abrechnung

(1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(2) Die Energiemengen werden monatlich durch den VNB vergütet.

(3) Die Abrechnung erfolgt auf Basis von fernausgelesenen Zählwerten.

(4) Der Differenzbetrag zwischen den Vergütungen und den Entgelten wird dem Anlagenbetreiber von dem VNB auf das vom Anlagenbetreiber im Kundendatenblatt benannte Konto bis zum 25. des Folgemonats (d.h.: Einspeisemonat z.B. April → Überweisung durch den VNB an Anlagenbetreiber bis zum 25. Mai) überwiesen. Sollte der Anlagenbetreiber keine Energiemengen an den VNB geliefert haben, stellt der VNB dem Anlagenbetreiber eine Rechnung über die mit der Messung verbundenen Aufwendungen sowie eventuelle kapazitive und induktive Blindleistungslieferungen aus.

(5) Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung im Rahmen der Abrechnung des Bezugs in Rechnung gestellt.